

Eine Rückschau mit Bildern von Ermordeten

Diskussion im Ausschuss über die „Galerie des Schreckens“

Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung veröffentlicht einen Beitrag unter der Überschrift „Die schlimmsten Schießereien im Rhein-Main-Gebiet“. Drei Tage später folgt ein Bericht mit der Überschrift „Die blutigsten Messerstechereien im Rhein-Main-Gebiet“. Beide Beiträge enthalten eine umfangreiche Fotostrecke; beide sind im Text identisch. Darin berichtet ein Fotograf der Zeitung, wie er die schlimmsten und blutigsten Messerstechereien/Schießereien als Presseemann erlebte. In den Fotostrecken geht es um die aufsehenerregendsten Fälle. Gezeigt werden Aufnahmen der Tatorte; auf verschiedenen Bildern sind Leichen zu sehen. Nähere Einzelheiten wie Tat, Tatort und Datum werden in den Bildtexten erläutert. Ein Nutzer des Internetauftritts der Zeitung sieht in einigen der Bilder die Menschenwürde verletzt. Er hält es nicht für zulässig, ermordete Menschen im Bild zu zeigen. Nach seiner Ansicht hat die Zeitung die Menschenwürde der Getöteten verletzt. Ein journalistisches Interesse kann der Beschwerdeführer nicht erkennen. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, die kritisierten Beiträge seien Teil einer Serie, in der ein Journalist nach zwei Jahrzehnten Tätigkeit als Polizeifotograf sein Archiv geöffnet habe. Alle Bilder seien mit dem Einverständnis der Ermittlungsbehörden gemacht worden. Die Fotos zeigten nicht mehr als die Realität. Sie seien so ausgewählt worden, dass die dargestellten Personen nicht erkennbar seien. Angelehnt sei diese Aktion an die Veröffentlichungen des berühmten Fotografen „Weegee“ in den dreißiger Jahren in New York, der als erster journalistischer Polizeifotograf gelte. Es gehe nicht um Effekthascherei, sondern vielmehr um die Präsentation des Lebenswerkes eines Bildjournalisten und die abschreckende Darstellung von Gewalt. Die Darstellung von Grausamkeit verletze nicht die Würde der Opfer. Sie entlarve vielmehr die Täter (2009)

Der Presserat spricht eine Missbilligung aus, da er die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte und Sensationsberichterstattung) verletzt sieht. Er spricht der Zeitung nicht das Recht ab, einen Blick in die Geschichte des Verbreitungsgebietes zu werfen. Im Mittelpunkt der Debatte steht jedoch die Frage, ob sich die von der Redaktion gewählte Art der Rückschau im Rahmen der presseethischen Grenzen bewegt. Nicht ein einzelnes Foto ist für den Verstoß gegen den Pressekodex ausschlaggebend, sondern der Gesamteindruck der Bildergalerie. Der Eindruck, der beim Leser entsteht, ist „eine Galerie des Schreckens“. Wenn eine Redaktion Auszüge aus einem Fotoarchiv als zeitgeschichtliche Dokumente publizieren will, muss sie diese mit Begleittexten einordnen und gegebenenfalls die Nachgeschichte der punktuell im Foto dokumentierten Ereignisse dokumentieren. Die

bloße Konfrontation der Öffentlichkeit mit den teilweise blutigen Tatortszenen bedarf eines besonderen öffentlichen Interesses, das die erneute belastende Konfrontation mittelbarer Opfer der Verbrechen bei Abwägung rechtfertigen könnte. Der Beschwerdeausschuss sieht Ziffer 11 des Pressekodex (Unangemessen sensationelle Darstellung) verletzt. Mit Respekt vor dem Leid der Opfer und den Gefühlen der Angehörigen hätten die Fotos (Ziffer 8 – Persönlichkeitsrechte) nicht erneut veröffentlicht werden dürfen. (0102/10/1-BA)

Aktenzeichen:0102/10/1-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Missbilligung